



12/SN-198/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 112/89

Stubenring 1
1012 Wien

BEZUG Z' <u>23</u> GE'98 Datum: 25. APR. 1989 Verteilt: <u>27.4.89 Krenz</u>

A. Strohmayr

Betrifft: Novelle des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten usw.
11.043/02-I 1/89

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit zahlreichen Gesetzesänderungen (insbesondere landwirtschaftliche Bundesanstalten).

Gegen das vorstehende Gesetzesvorhaben werden keine Einwendungen erhoben, ausgenommen gegen die Bezeichnung "Bundesanstalt für Weinbau Burgenland". Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält die in der Bezeichnung vorkommenden Worte "Bundesanstalt" und "Burgenland" für widersprüchlich und irreführend, da eine Bundesanstalt wesensmäßig nicht nur für ein Bundesland errichtet wird. Es wäre allenfalls möglich, nach der Bezeichnung "Bundesanstalt für Weinbau" den Sitzort "Eisenstadt" anzuführen. Die vorgesehene Bezeichnung wäre jedenfalls systemfremd.

Wien, am 13. April 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
 Girokonto Nr. 0169-055654 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 171/89
 Obige Nummer bei Rückantworten erlösen

Graz, am 7. April 1989

An den
 Österr. Rechtsanwaltskammertag
 Rotenturmstr. 13
 1010 Wien

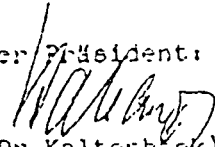
Österreichische Rechtsanwaltskammer
eing. 10.11.1989
.....fach, mit.....B

Betrifft: dt.Zl. 112/89, Entw. e.BG., mit dem d. BG. über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden, u.Ref. Dr. Leo Kaltenbäck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 29.3.1989 diesem Gesetzesentwurf ausdrücklich zugestimmt. Es wird nur ein einziges Bedenken geltend gemacht, nämlich, daß in Art. 3, § 1 Abs. 4 zur Untersuchung von Wein ganz allgemein "die Absolventen der genannten Bundeslehranstalten oder Absolventen höherer Schulen mit önologischer oder chemischer Fachausbildung" für ermächtigt erklärt werden, weil aus dem Gesetz nicht hervorgeht, welche praktische Ausbildung diese Absolventen genossen haben müssen, ferner nicht hervorgeht, welche charakterlichen Voraussetzungen für diese Ermächtigung angenommen werden und in welcher Form ein solcher Absolvent ein Untersuchungszeugnis auszustellen berechtigt ist bzw. welche Bedeutung ein solches Untersuchungszeugnis hat.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
 mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:

 (Dr. Kaltenbäck)